

Datum	Inhalt	Seite
12.03.2014	Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (SPO-BA-FBWL-FHB) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 12.03.2014	3040

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (SPO-BA- FBWL-FHB) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 12.03.2014

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 i.V.m. § 91 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18) und § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II Nr. 33), sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung der Fachhochschule Brandenburg (RO-FHB) vom 14.09.2012 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 2433), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang BWL als Satzung:¹

In dieser Ordnung wird eine gendergerechte Sprache verwendet. Eine neutrale Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Voraussetzungen für den Zugang zum Studium
- § 6 Gliederung des Studiengangs
- § 7 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan
- § 8 Orientierungsveranstaltung
- § 9 Art der Module
- § 10 Formen und Inhalte der Module
- § 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsaufbau
- § 13 Prüfende und Beisitzende
- § 14 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 15 Fristen
- § 16 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 19 Referate und Projektarbeiten
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 03.06.2014 genehmigt.

- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 23 Freiversuch
- § 24 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 26 Bachelor-Arbeit mit Bachelor-Seminar und Kolloquium
- § 27 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 28 Noten der Bachelor-Prüfung
- § 29 Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- § 30 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 31 In-Kraft-Treten

Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zugangsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang BWL im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden sowohl die notwendige Methodenkompetenz als auch berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben haben, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern über die fachlichen und fächerübergreifenden Zusammenhänge selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.
- (2) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass die Studierenden die Bachelor-Prüfung nach dem siebten Semester des Bachelor-Studiums abschließen können.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Fachhochschule Brandenburg den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.).

§ 4 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

§ 5 Voraussetzungen für den Zugang zum Studium

- (1) Zugang zum Studium hat, wer die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt. Im Übrigen gilt § 9 BbgHG.
- (2) Der Nachweis für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht. Der Zugang zu einem Studium setzt die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife voraus; die fachgebundene Hochschulreife berechtigt zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch das Bestehen der Meisterprüfung oder den Erwerb einer der Meisterprüfung gleichwertigen Berechtigung gemäß § 7 Abs. 2a der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf erbracht.
- (3) Zum Studium in einem grundständigen Studiengang kann ebenfalls zugelassen werden, wer den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung nachweist und danach eine mindestens zweijährige Berufserfahrung erworben hat.

§ 6 Gliederung des Studiengangs

- (1) Das Studium umfasst die Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in Fern- und Präsenzphasen.

- (3) Das Studium ist in Module gegliedert. Den Modulen werden entsprechend Anlage 1 Kreditpunkte (credit points, CP) gem. dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Durch Wahl von Modulen entsprechend den Anlagen sind Spezialisierungen möglich.

§ 7 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt sieben Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit. Der Umfang des Studiums entspricht 180 Kreditpunkten (credit points, CP) inklusive der Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Studienplan. Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Er befindet sich in der Anlage zu dieser Ordnung.
- (3) Zu jedem Modul werden Studienmaterialien zur distanzübergreifenden Vermittlung von Lehrinhalten zur Verfügung gestellt, die im Selbststudium durcharbeiten sind. Zur Unterstützung des Selbststudiums werden Präsenzveranstaltungen angeboten. Sie finden i.d.R. alle drei Wochen zweitägig an den Wochenenden statt und ermöglichen so ein Studium neben der beruflichen Tätigkeit. Die konkrete Organisation der Präsenztage wird vor jedem Semester bekannt gegeben.
- (4) Der Studienplan stellt eine Empfehlung dar.
- (5) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass das Angebot von Spezialisierungen und Wahlpflichtmodulen von einer jeweiligen Mindestzahl von Teilnehmern abhängig gemacht wird. Der Beschluss gilt jeweils maximal für ein Studienjahr.
- (6) Für Spezialisierungen ist der Beschluss ausschließlich für komplette Spezialisierungszyklen zu treffen. Ein individueller Entscheid für Erst- oder Folgemodule ist ausgeschlossen.
- (7) Das angepasste Angebot ist den Studierenden bekannt zu geben und auf der Internetseite des Studiengangs zu veröffentlichen.

§ 8 Orientierungsveranstaltung

- (1) Zu Beginn des Immatrikulationssemesters findet für alle Studienanfänger eine Orientierungsveranstaltung statt. Diese Veranstaltung soll den Studierenden den Übergang in die Hochschule erleichtern und die allgemeine Studierfähigkeit durch ein Vermitteln von Kenntnissen über das Studium an der Hochschule verbessern.
- (2) Neben einer Studienberatung während der Orientierungsveranstaltung wird eine studienbegleitende fachliche Beratung durch einen Studienberater des Fachbereiches sowie eine Einführung in die Distance Learning Plattform angeboten.

§ 9 Art der Module

- (1) Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.
- (3) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Spezialisierungs- und Wahlpflichtmodulen.
 - a. **Pflichtmodule** müssen die Studierenden belegen und erfolgreich bestehen.
 - b. **Spezialisierungsmodule** und **Wahlpflichtmodule** müssen Studierende auswählen, belegen und erfolgreich bestehen; es sind zwei Spezialisierungsmodule und ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

- (4) Die Spezialisierungsmodule und Wahlpflichtmodule sind in den jeweiligen Modulkatalogen enthalten, die sich in der Anlage zu dieser Ordnung befinden. Wahlpflichtkataloge sind durch Beschluss des Fachbereichsrates Wirtschaft änderbar.
- (5) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- (6) Der Regelstudienplan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sollen in der Regel in der zeitlichen Zuordnung belegt werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da Module auf Vorkenntnissen aus vorhergehenden Modulen aufbauen können.

§ 10 Formen und Inhalte der Module

- (1) Die Studieninhalte werden durch Studienmodule vermittelt. Jedes Studienmodul umfasst in der Regel Leistungen im Umfang von Kreditpunkten nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). Diese Kreditpunkte beziehen sich auf die Zeiten, die zum Besuch der Präsenz- und Online-Veranstaltungen, zur Vor- und Nachbereitung im Selbststudium, zur Projektarbeit sowie zur Vorbereitung und Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen notwendig sind. Die Anzahl der ECTS-Punkte pro Modul entspricht der Inhalte und der Gewichtung eines Moduls.
- (2) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) für die Leistungen wieder, der zum Bestehen der Modulprüfungen notwendig ist. Ein Kreditpunkt entspricht etwa 25 Stunden Arbeitszeit.
- (3) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die oder der Modulverantwortliche bzw. die Modulverantwortlichen und der oder die Prüfer genannt sowie die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Module und Prüfungen getroffen. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und für die Festlegung gemäß Satz 2 zuständig.
- (4) Die Module können in begründeten Fällen geändert werden. Der Änderungsvorschlag wird vom Dekan in Abstimmung mit den inhaltlich betroffenen Fachkollegen erarbeitet und vom Fachbereichsrat beschlossen.

§ 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen regelt § 6 RO-FHB.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Leistung an der FH Brandenburg beantragt wurde.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 2, Satz 1, 2 entsprechend; Absatz 2, Satz 1, 2 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu höchstens 50 Prozent der Gesamtstudienleistung anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

- (5) Werden Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird als Beurteilung der Vermerk "bestanden" aufgenommen; diese Vermerke finden bei der Notenmittlung gemäß § 12 RO-FHB keine Berücksichtigung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Über die Anrechnungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Anrechnungen wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.

§ 12 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit, ergänzt um ein Kolloquium.
- (2) Zum Nachweis eines geordneten Studiums werden Studienleistungen eingeführt. Studienleistungen, die vor einer Prüfungsleistung abgelegt werden müssen, heißen Prüfungsvorleistungen. Sie werden in Modulen erforderlich, deren Dauer über ein Semester hinausgeht. Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet. Im selben Studiensemester können für eine Prüfungsleistung keine Prüfungsvorleistungen vorgehen.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die Regelungen des § 7 RO-FHB gelten entsprechend.
- (2) Der Erstgutachter einer Bachelor-Arbeit muss ein Professor oder ein vom Studiendekan des berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs BWL autorisierter Lehrender der Fachhochschule Brandenburg sein.

§ 14 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

Prüfungs- und Studienleistungen regelt § 5 RO-FHB.

§ 15 Fristen

- (1) Für Prüfungen, mit Ausnahme für Module i.S. des Abs. 2, gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 RO-FHB.
- (2) Für die Spezialisierungs- und Wahlpflichtmodule entsprechend Anlage 3 wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist von 8 Wochen ab Semesterbeginn beim Prüfer einzutragen. Mit Belegung gelten Spezialisierungs- und Wahlpflichtmodule als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i.S. § 8 Abs. 2 RO-FHB erfolgt.
- (3) Die zu einer Prüfung zugelassenen Studierenden werden bis spätestens 14 Tage vor der Prüfung über ihre Zulassung informiert.
- (4) Abweichend von § 8 Abs.3 RO-FHB ist ein Rücktritt von einer Prüfung bis 14 Tage vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich.
- (5) Prüfungen können auch semesterbegleitend angeboten werden. Eine Genehmigung des Prüfungsausschusses ist abweichend von § 8 Abs.1 RO-FHB nicht erforderlich.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 RO-FHB.

§ 16 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang BWL an der Fachhochschule Brandenburg oder im Rahmen eines hochschulübergreifenden

Verbundes an einer Partnerhochschule eingeschrieben ist und die erforderlichen Studienleistungen erbracht hat.

- (2) Die Bachelor-Arbeit kann nur angemeldet werden, wenn alle Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 6. Semesters zu erbringen sind, erfolgreich absolviert worden sind.
- (3) Ein Kolloquium zur Bachelor-Arbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungs- und Studienleistungen offen sind und wenn die Bachelor-Arbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in den Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. einer der Tatbestände des § 9 RO-FHB erfüllt ist.

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (1) Formen der mündlichen Prüfung sind
 1. das Prüfungsgespräch,
 2. das Kolloquium.

Im Prüfungsgespräch hat der Kandidat einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen oder praktischen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Das Kolloquium ist eine hochschulöffentliche mündliche Prüfung, in der der Kandidat zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

- (2) Die Prüfungsdauer darf je Prüfungsteilnehmenden und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und je Prüfungsteilnehmenden 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 18 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfungsteilnehmende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfungsteilnehmende über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfungsteilnehmenden können Themen zur Auswahl gegeben werden. Formen der schriftlichen Prüfung sind
 1. die Klausurarbeit,
 2. die Belegarbeit (sonstige schriftliche Arbeit).
- (2) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht abgelegt. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten. Sofern die Klausur mit weiteren Prüfungsleistungen kombiniert wird, ist ein geringerer zeitlicher Umfang zulässig.
- (3) Die Verwendung von Plagiatsoftware zur Prüfung von schriftlichen Arbeiten ist zulässig.

§ 19 Referate und Projektarbeiten

- (1) Durch Referate und Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfungsteilnehmende zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Referate und Projektarbeiten können mit anderen Prüfungsarten, z. B. mit schriftlichen Hausarbeiten, kombiniert werden.
- (2) Referate sollen je Prüfungsteilnehmenden mindestens 15 Minuten dauern. Die Dauer des ergänzenden Prüfungsgesprächs soll je Prüfungsteilnehmenden 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 12 Abs.1 RO-FHB, bei Bildung einer Note aus mehreren Einzelnoten unter Berücksichtigung der Gewichtungen der Einzelnoten.
- (2) Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet.
- (3) Leistungspunkte und Noten werden getrennt ausgewiesen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A die besten 10 %,

B die nächsten 25 %,

C die nächsten 30 %,

D die nächsten 25 %,

E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (z. B. bei Wechsel an eine ausländische Hochschule) - fakultativ ausgewiesen werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 9 RO-FHB gilt entsprechend. Abweichend vom § 9 Abs. 3 RO-FHB erlischt der Prüfungsanspruch mit der Folge der Exmatrikulation aber **nicht**, wenn nach Ablauf des dritten Fachsemesters nicht mindestens 50 % der im Regelstudienplan vorgesehenen Leistungspunkte der ersten beiden Semester erbracht wurden.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist nur bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden, die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind und die Bachelor-Arbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfungsteilnehmende eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird der Prüfungsteilnehmende darüber informiert. Wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so erhält der Prüfungsteilnehmende darüber einen Bescheid des hierfür von der Hochschule bestimmten Vertreters.

Er/sie muss auch darüber benachrichtigt werden, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und/oder die Bachelor-Arbeit wiederholt werden können.

- (4) Hat der Prüfungsteilnehmende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie ggf. noch fehlende Prüfungsleistungen enthält, und die erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen.
- (5) Ein Anspruch auf Prüfung in belegten Spezialisierungs- und Wahlpflichtmodulen besteht grundsätzlich für die Dauer von zwei Prüfungszeiträumen. Nach Maßgabe verfügbarer Kapazität können die Prüfungen auch darüber hinaus angeboten werden. Ist keine Prüfungsteilnahme mehr möglich, kann die Prüfung in einem anderen Wahlpflichtmodul unter Anrechnung ggf. schon unternommener Prüfungsversuche abgelegt werden.

§ 23 Freiversuch

Ein Freiversuch kann während des Studiums zweimal Anwendung finden; § 10 RO-FHB gilt entsprechend.

§ 24 Wiederholung der Prüfungsleistungen

Für Wiederholungsprüfungen gilt § 11 RO-FHB.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Module, Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL) der Bachelor-Prüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen sind Voraussetzung für den Abschluss der Bachelor-Prüfung.
- (3) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 26 Bachelor-Arbeit mit Bachelor-Seminar und Kolloquium

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Abschluss-Arbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 20 CP für die Bachelor-Arbeit 12 CP und 8 CP für das Kolloquium. Begleitend zur Bachelor-Arbeit findet ein Bachelor-Seminar statt. Die Bachelor-Arbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer praktischen oder theoretischen Problemstellung. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von 10 Wochen eine für die Berufspraxis typische Fragestellung selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden oder praktischer Fertigkeiten zu bearbeiten.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand des Abs. 1 zu bewältigen ist.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Arbeit erläutert der Prüfungsteilnehmende seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gem. § 28 dieser Ordnung in die Bewertung der Bachelor-Arbeit einbezogen.

§ 27 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

Die Regelungen der §§ 14, 15 und 16 RO-FHB gelten entsprechend. § 16 Abs. 2 dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 28 Noten der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Noten in den Modulprüfungen ergeben sich gem. § 12 Abs. 1 und 2 RO-FHB entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Modulprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.
- (2) Für die Bewertung der Bachelor-Arbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,7, die Note des Kolloquiums mit 0,3 gewichtet.
- (3) Der Mittelwert aller Modulprüfungsnoten ergibt sich gem. § 12 Abs. 3 RO-FHB entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Bachelor-Prüfung in der Anlage.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Modulprüfungsnoten (Abs. 3) und der Note der Bachelor-Arbeit (Abs. 2). Dabei werden der Mittelwert der Modulprüfungsnoten mit 0,8 und die Note der Bachelor-Arbeit mit 0,2 gewichtet.
- (5) Die Note wird auch im Diploma Supplement ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als
$$\Sigma (\text{Modul-Note} \times \text{Modul-Credit Points}) / \Sigma \text{Credit Points}.$$

§ 29 Zeugnis und Bachelor-Urkunde

Die Regelungen des § 18 RO-FHB gelten entsprechend.

§ 30 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) § 20 RO-FHB gilt für die Bachelor-Prüfung entsprechend.
- (2) Eine Entscheidung nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 RO-FHB ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Die Ungültigkeit von Bachelor-Prüfungen sowie unrichtiger Zeugnisse kann bei Gefahr des Missbrauchs durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg bekannt gemacht werden.

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg in Kraft.
- (2) Dieser Ordnung unterliegen auch Studierende, die das Studium im berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Brandenburg schon vor dem In-Kraft-Treten aufgenommen haben und zu diesem Zeitpunkt noch in diesem Studiengang immatrikuliert sind, sofern sie nicht bis zum 31.10.2014 unwiderruflich schriftlich erklären, dass die Bachelor-Prüfung auf der Grundlage der vor dem In-Kraft-Treten für sie maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung abgenommen werden soll.
- (3) Wird das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Fachhochschule Brandenburg nicht mehr angeboten, so werden Prüfungen für maximal zwei Jahre (vier Semester) nach der jeweils letzten regulären Prüfung angeboten. Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht.

Brandenburg an der Havel, 12.03.2014

gez. Prof. Dr. Dietmar Wikarski

Vorsitzender des Fachbereichsrates Wirtschaft

Anlagen

Modultafel

Spezialisierungs- und Wahlpflichtkataloge

Prüfungstafel

Modultafel berufsbegleitender Bachelor- BWL (7 Semester)

Sem.	Module	Module	Module	Module	Module	Module	Summe CP
	Propädeutikum Wissenschaftliches Arbeiten (2 ECTS)						2
	Propädeutikum Mathematik						
1	Buchhaltung	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Mikroökonomische Entscheidungsmodelle	Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsenglisch	Praxisprojekt	
ECTS	3	5	5	3	3	6	25
2	Externes Rechnungswesen	Beschaffungs-/Produktionsmanagement (2 ECTS)	Makroökonomisches Umfeld unternehmerischer Entscheidungen	Statistik	W.informatik Medien-& DV-Grundlagen I	Recht des unternehmerischen Geschäftsverkehrs	
		Marketing (3 ECTS)					
ECTS	5	5	5	3	2	5	25
3	Internes Rechnungswesen	Human Resources Management und Organisationsmanagement	Finanzierung und Investition	Wahrscheinlichkeitsrechnung	W.informatik Medien-& DV-Grundlagen II	Wirtschaftsrecht	
ECTS	5	5	5	3	2	5	25
4	Spezialisierung BWL A1	Spezialisierung BWL B1	Strategisches Management	Wahlpflicht			
ECTS	8	8	4			5	25
5	Spezialisierung BWL A2	Spezialisierung BWL B2	Operatives Management	Wahlpflicht			
ECTS	8	8	4	4			24
6	Spezialisierung BWL A3	Spezialisierung BWL B3	Customer Relationship Management			Praxisprojekt	
ECTS	8	8		4		6	26
7	Bachelor-Seminar		Bachelor-Arbeit		Bachelor-Kolloquium		
ECTS	8		12		8		28
	Summe						180

* Im 4.Semester sind zwei Spezialisierungsrichtungen (A und B) aus dem Katalog der Spezialisierungsmodule zu wählen, diese bestehen jeweils aus drei Modulen.

Katalog 1: Spezialisierungen der BWL (3 x 8 CP)

Module	Nutzbar als Spezialisierung			Lehrform				Prüfungsart	SWS
	1	2	3	V	Ü	S	P		
1. Spezialisierung Controlling	x	x	x						
Grundlagen des Controlling				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
Strategisches Controlling				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
Operatives Controlling				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
2. Spezialisierung Finanzierung & Investition	x	x	x						
Investitionsentscheidungen				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
Finanzierungsmanagement				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
Finanzwirtschaftliches Ergebnis- und Risikomanagement				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
3. Spezialisierung Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	x	x	x						
Grundlagen des Steuerrechts				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
Steuern der Unternehmen				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
Internationale Steuerlehre				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
4. Spezialisierung Dienstleistungsmanagement und -marketing	x	x	x						
Dienstleistungsmanagement				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
Dienstleistungsmarketing: Theoretische Fundierung				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
Dienstleistungsmarketing: Implementierung und Controlling				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
5. Spezialisierung Management von kleinen und mittleren Unternehmen	x	x	x						
Gründungs- und Wachstumsmanagement kleiner und mittelgroßer Unternehmen				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
Geschäftsprozesse und Change-Management in kleinen und mittelgroßen Unternehmen				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
Risikomanagement und Finanzierung kleiner und mittelgroßer Unternehmen				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
6. Spezialisierung Marketing	x	x	x						
Informationsgrundlagen des Marketing				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
Strategische Marketingentscheidungen				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
Marketinginstrumentarium				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
7. Spezialisierung Human Resources Management	x	x	x						
Strategisches Human Resources Management				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
Operatives Human Resources Management				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
Personalführung und Wissensmanagement				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
8. Spezialisierung Management im Gesundheitswesen	x	x	x						
Grundlagen des Dienstleistungsmanagements im Gesundheitswesen				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
Betriebliches Gesundheitsmanagement				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
9. Spezialisierung Tourismusmanagement	x	x	x						
Marktforschung und Marketing im Tourismus				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
Interkulturelles Management im Tourismus				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6
Operations im Tourismus				2	2	2		K, M, ssA, Prä, Pro	6

Legende:

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, ssA = sonstige schriftliche Arbeiten, Prä = Präsentation, Pro = Projektarbeit

Katalog 2: Wahlpflichtmodule (2 x 5 CP)	Geeignet als Wahlpflicht im Semester		Lehrform				Prüfungsart	SWS
	4	5	V	Ü	S	P		
1. Arbeitsrecht	x	x						
Grundlagen des Arbeitsrechts und Individualarbeitsrecht			2	2			K, M, ssA, Prä, Pro	4
Schutzrechte der Arbeitnehmer und Kollektivarbeitsrecht			2	2			K, M, ssA, Prä, Pro	4
2. Unternehmensnachfolge/ Wirtschaftsrecht	x	x						
Unternehmensnachfolge			2	2			K, M, ssA, Prä, Pro	4
Rechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge			2	2			K, M, ssA, Prä, Pro	4
3. IT-Recht	x	x						
IT-Recht - Grundlagen			2	2			K, M, ssA, Prä, Pro	4
IT-Recht – Domainrecht/Elektronische Signatur			2	2			K, M, ssA, Prä, Pro	4
4. SAP	x	x						
Grundkurs			2	2			K, M, ssA, Prä, Pro	4
Aufbaukurs			2	2			K, M, ssA, Prä, Pro	4
5. English for international Business	x	x						
English I			2	2			K, M, ssA, Prä, Pro	4
English II			2	2			K, M, ssA, Prä, Pro	4
6. Soft Skills	x	x						
Teammanagement			2	2			K, M, ssA, Prä, Pro	4
Präsentations- und Moderationstechnik			2	2			K, M, ssA, Prä, Pro	4
7. Risikomanagement	x	x						
Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung			2	2			K, M, ssA, Prä, Pro	4
Risikohandhabung und -überwachung			2	2			K, M, ssA, Prä, Pro	4
8. Unternehmensbewertung und Bilanzanalyse	x	x						
Unternehmensbewertung			2	2			K, M, ssA, Prä, Pro	4
Bilanzanalyse			2	2			K, M, ssA, Prä, Pro	4
9. Interkulturelle Kommunikation	x	x						
Theoretische Grundlagen			2	2			K, M, ssA, Prä, Pro	4
Praktische Anwendungen			2	2			K, M, ssA, Prä, Pro	4

Legende:

K = Klausur

M = Mündliche Prüfung

ssA = sonstige schriftliche Arbeiten

Prä = Präsentation

Pro = Projektarbeit

Prüfungstafel Bachelor BWL

Gesamtumfang in SWS	Gewicht für Abschlussnote	ECTS Prüfungsfach credit points	ECTS Lehrveranstaltung credit points	Prüfungsfach Module	SWS in Semester							Workload Arbeitsaufwand in h. insgesamt	davon			PL Art der Prüfungsleistung	Gewicht für Fachnote	
					1	2	3	4	5	6	7		Selbststudium	Projektarbeit (berufs-integrierend)	Präsenzphasen			
																		davon
Propädeutikum																		
1	2/150	2	2	Wissenschaftliches Arbeiten	X							50	32	0	18	ssA	1/1	
BWL																		
4	20/150	20	5	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	X							125	65	42	18	K, M, ssA, Prä, Pro	1/4	
2			2	Beschaffungs- und Produktionsmanagement		X							50	34	10	6	K, M, ssA, Prä, Pro	1/8
2			3	Grundlagen des Marketing		X							75	45	20	10	K, M, ssA, Prä, Pro	1/8
4			5	Grundlagen der Finanzierung und Investition			X						125	65	42	18	K, M, ssA, Prä, Pro	1/4
4			5	Human Resources Management und Organisationsmanagement			X						125	65	42	18	K, M, ssA, Prä, Pro	1/4
Strategisches und operatives Management																		
3	11/150	11	4	Strategisches Management				X				100	40	44	16	K, M, ssA, Prä, Pro	1/3	
3			4	Operatives Management					X				100	40	44	16	K, M, ssA, Prä, Pro	1/3
2			3	Customer Relationship Management							X		75	45	20	10	K, M, ssA, Prä, Pro	1/3
VWL																		
4	10/150	10	5	Mikroökonomische Entscheidungsmodelle	X							125	85	20	20	K, M, ssA, Prä, Pro	1/2	
4			5	Makroökonomisches Umfeld unternehmerischer Entscheidungen		X							125	85	20	20	K, M, ssA, Prä, Pro	1/2
Rechnungswesen																		
2	13/150	13	3	Buchhaltung	X							75	40	25	10	K, M, ssA, Prä, Pro	3/13	
4			5	Externes Rechnungswesen		X							125	65	40	20	K, M, ssA, Prä, Pro	5/13
4			5	Internes Rechnungswesen			X						125	65	40	20	K, M, ssA, Prä, Pro	5/13
Mathematik/Statistik																		
2	9/150	9	3	Wirtschaftsmathematik	X							75	55	0	20	K, M, ssA, Prä, Pro	1/3	
2			3	Statistik		X							75	55	0	20	K, M, ssA, Prä, Pro	1/3
2			3	Wahrscheinlichkeitsrechnung			X						75	55	0	20	K, M, ssA, Prä, Pro	1/3
Recht																		
4	10/150	10	5	Recht des unternehmerischen Geschäftsverkehrs		X						125	65	44	16	K, M, ssA, Prä, Pro	1/2	
4			5	Wirtschaftsrecht			X						125	65	44	16	K, M, ssA, Prä, Pro	1/2
Wirtschaftsenglisch																		
2	3/150	3	3	Wirtschaftsenglisch	X							75	40	20	15	K, M, ssA, Prä, Pro	1/1	
Wirtschaftsinformatik																		
1	2/150	4	2	Medien- und DV-Grundlagen I		X						50	28	14	8	K, M, ssA, Prä, Pro	1/2	
1			2	Medien- und DV-Grundlagen II			X						50	28	14	8	K, M, ssA, Prä, Pro	1/2
Spezialisierung der BWL A (laut Katalog 1)																		
6	30/150	24	8	Spezialisierung A1				X				200	95	80	25	K, M, ssA, Prä, Pro	1/3	
6			8	Spezialisierung A2					X				200	95	80	25	K, M, ssA, Prä, Pro	1/3
6			8	Spezialisierung A3						X			200	95	80	25	K, M, ssA, Prä, Pro	1/3
Spezialisierung der BWL B (laut Katalog 1)																		
6	30/150	24	8	Spezialisierung B1				X				200	95	80	25	K, M, ssA, Prä, Pro	1/3	
6			8	Spezialisierung B2					X				200	95	80	25	K, M, ssA, Prä, Pro	1/3
6			8	Spezialisierung B3						X			200	95	80	25	K, M, ssA, Prä, Pro	1/3
Praxisprojekt / Implementierung																		
	0/150	12	6	Praxisprojekt 1	X							150	0	150	0	Praxisnachweis, alternativ Projektbericht		
			6	Praxisprojekt 2							X		150	75	75	0	Projektbericht	
Wahlpflicht-Kompaktmodul (laut Katalog 2)																		
4	10/150	10	5	Wahlpflicht-Kompaktmodul1				X				125	60	45	20	K, M, ssA, Prä, Pro	1/2	
4			5	Wahlpflicht-Kompaktmodul2						X			125	60	45	20	K, M, ssA, Prä, Pro	1/2
Zwischensumme				152														
Abschlussarbeit																		
6		28	12	Bachelor-Arbeit						X		300	300			Abschlussarbeit	7/10	
			8	Bachelor-Kolloquium						X		200	170		30	mündliche Prüfung	3/10	
			8	Bachelor-Praktikum						X		200	50	140	10	Praxis	0/10	
111		180	180									4500	2447	1480	573			